

Satzung des Ski-Club Starnberg e.V.

(Stand Juli 2018)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Ski-Club Starnberg e.V. Er hat seinen Sitz in Starnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 70505 eingetragen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Skilaufs.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Abhaltung von Turn- und Sportübungen
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen
- c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

(3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.05. bis 30.04. des folgenden Jahres.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglied wird, wer vor Erreichen des 18. Lebensjahres mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Für Jugendmitglieder entfällt das Stimmrecht und das passive Wahlrecht in den Vorstand.

(2) Zu den Pflichten gehören: Pünktliche Beitragszahlung, Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Leistung von Schadenersatz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum.

(3) Zu den Rechten jedes einzelnen Mitglieds gehört die Ausübung des Stimm- und Rederechts in der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht, d.h. die Möglichkeit

für ein Amt nach §6 zu kandidieren, die Möglichkeit zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie das Recht, jederzeit einen Antrag an den Vorstand oder Ausschuss zu richten, den dieses Gremium in seiner nächsten Sitzung behandeln muss.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans (Vorstand oder Hauptversammlung) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung seinen Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 01.05. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr ist bei Eintritt zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Maßgeblich ist insoweit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Eine Reduzierung des Jahresbeitrages kann auf Antrag in besonderen Fällen durch den Vorstand erfolgen.

§ 6 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie Ehrenamtspauschalen zu gewähren. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Den Vorstand bilden

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Sportwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

(7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder als:

- Jugendleiter,
- Erwachsenenvertreter,
- Pressewart,

benennen. Diese Mitglieder bilden gemeinsam mit dem Vorstand einen Vereinsausschuss und beraten den Vorstand in den jeweiligen Ressorts.

Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich Referenten mit genau definierten Aufgabengebieten in den Ausschuss ernennen.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beschließen, sofern es das Wohl des Vereins erfordert.

(8) Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, dem Vereinsausschuss dürfen auch Jugendmitglieder angehören. Die Gremien des Vereins werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Eintragung hat innerhalb 3 Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

(9) Die Aufgaben und Funktionen der einzelnen Ausschussmitglieder definieren sich wie folgt:

a) 1. Vorsitzender:

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung von Sitzungen und Versammlungen sowie die Koordination sämtlicher Vereinsaktivitäten.

b) 2. Vorsitzender:

Er ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Leitung von Sitzungen und Versammlungen. Zudem ist der 2. Vorsitzende Koordinator für alle Werbeverträge des Vereins.

c) Schatzmeister:

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die korrekte Buchführung und Finanzverwaltung. Dies schließt die Überwachung von Beitragseingängen sowie aller vom Verein getätigten Ein- und Ausgaben mit ein. Er ist auch verantwortlich für die Mitgliederbestandsmeldungen gegenüber dem bayerischen Landessportverband.

d) Schriftführer:

Der Schriftführer ist für die Führung des Protokolls bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins verantwortlich. Zudem obliegt ihm der Versand von Rundschreiben an die Mitglieder sowie die Ladung zur Hauptversammlung.

e) Sportwart:

Der Sportwart ist der Koordinator sämtlicher sportlicher Aktivitäten des Vereins, das sind vor allem Trainings- und Rennveranstaltungen. Zusätzlich ist er verantwortlich für das Meldewesen gegenüber dem Deutschen, Bayerischen und Münchner Skiverband, und Koordinator sämtlicher Renneinsätze der Mitglieder.

f) Jugendleiter:

Der Jugendleiter koordiniert und organisiert die gesamte Kinder- und Jugendarbeit des Vereins. Weiterhin gehört zu seinen Aufgaben die Kontaktpflege zu den Eltern und die Vertretung des Vereins gegenüber dem Kreisjugendring.

g) Pressewart:

Dem Pressewart obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, was den Kontakt zu regionalen Medien und das Publizieren von Vereinsaktivitäten mit einschließt.

h) Erwachsenenvertreter:

Der Erwachsenenvertreter koordiniert und organisiert die gesamte Erwachsenenarbeit.

Der Vereinsausschuss kann eine davon abweichende Aufgabenverteilung beschließen.

§ 7 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Jahresbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.
- (2) Für sämtliche Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Jedes Mitglied des Vorstands sowie der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 8 Hauptversammlungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beruft jeweils zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Hauptversammlung ein.
- (2) Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Als schriftliche Einberufung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge zur HV müssen 5 Tage vorher beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht

werden. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen und Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die HV ist zuständig:
 - a) Zur Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Zur Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers.
 - c) Zur Entlastung der Vorstands.
 - d) Zur Neuwahl der Vorstands.
 - e) Für die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren in der Beitragsordnung.
 - f) Für Satzungsänderungen.
 - g) Für die Wahl eines Kassenprüfers.
 - i) Für die Beschlussfassung über Rücklagen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer HV beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb 14 Tagen eine weitere außerordentliche HV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Starnberg, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - › Name,
 - › Adresse,
 - › Nationalität,
 - › Geburtsort,
 - › Geburtsdatum,
 - › Geschlecht,
 - › Telefonnummer,
 - › E-Mailadresse,
 - › Bankverbindung,
 - › Mitgliedschaft in anderen Ski-Sportvereinen,
 - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- ›Name,
- ›Vorname,
- ›Geburtsdatum,
- ›Geschlecht,
- ›Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Als Skisportverein ist der Ski-Club Starnberg e.V. den Sportfachverbänden Bayerischer Skiverband e.V. und Skiverband München e.V. zugeordnet. Diesen beiden Verbänden werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- ›Name,
- ›Vorname,
- ›Geburtsdatum,
- ›Geschlecht

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

- (11) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Vorstand für zweckmäßig erachtet wird.

§ 11 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Die Satzung wurde errichtet: Starnberg, den 21. Juni 1974

Neu gefasst: Starnberg, den 24. November 1996

Geändert: Starnberg, den 24. November 2000 (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs.2)

Geändert: Starnberg, 2006 (§ 6 Abs. 2, § 6 Abs.3)

Geändert: Starnberg, 2009 (§ 6 Abs.1 (a) eingefügt)

Geändert: Starnberg, Juli 2014 (diverse Änderungen)

Geändert: Starnberg, Juli 2018 (§ 10)